



WBV Neustädter Binnenwasser · Postfach 1214 · 23722 Neustadt

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Hamburger Chaussee 29
24220 Flintbek

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Sitz des Verbandes:
Brückstraße 13
23730 Neustadt

mail@wbv-neustadt.de
www.wbv-neustadt.de

vorab per E-Mail: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom
06.05.2016

Ihr Zeichen
[REDACTED] G20/2016/020-021

Unser Zeichen
Lo-Oe

Datum
18.05.2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG- Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG

hier: Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Gamesa G-90

Aufstellungsort: 23730 Schashagen, Gemarkung Bliesdorf:

WKA 1: Flur 1, Flurstück 8/1

WKA 2: Flur 1, Flurstück 8/1

Bauherr: Gamesa-Energie Deutschland GmbH

Sehr geehrte [REDACTED]

wir danken für die Zusendung der Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser keine grundsätzlichen Bedenken. Es gibt unsererseits die nachstehenden Auflagen:

1. Im Zuge der Verwirklichung der Maßnahmen dürfen vorhandene Verbandsanlagen nicht beschädigt werden bzw. sind zum Ende der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Eingetretene Schäden sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
2. Für den Fall von Leitungsverlegungen weisen wir darauf hin, dass sämtliche im Trassenverlauf notwendige Gewässerkreuzungen genehmigungspflichtig sind. Gleiches gilt bei Gewässerkreuzungen im Zuge des Baus von Zufahrtswegen.



3. Im Kreuzungsbereich mit offenen Gewässern müssen die Stromleitungen so tief (mindestens 1 Meter) unter der Gewässersohle verlegt werden, dass sich die elektromagnetischen Felder nicht negativ auf Fische und wirbellose Lebewesen auswirken.

4. In den Kreuzungsbereichen auftretende Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung und damit verbundene Mehrkosten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Bei einem evt. Ausbau bzw. Renaturierung des Gewässers anfallende Kosten, die durch die Anpassung der Kreuzungsanlage entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu übernehmen. Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall von Windenergie entstehende Gewinnverluste bzw. Verdienstauffälle oder Schadensersatzansprüche des Windparkbetreibers gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise wird den geplanten Maßnahmen abschließend zugestimmt. Sollte es zu Details Klärungsbedarf geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser

Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser